

ENTWURF
Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Winderatter See, Tal der Kielstau und Umgebung”

Vom (Stand 24.03.2026)

Aufgrund des

1. § 13 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734, 735), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die folgenden §§ 1 bis 4, § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 14, § 5 Absatz 2 und 3, § 6 Absatz 1 und 3, § 7 Absatz 1 und § 8 und
2. des § 38 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz den folgenden § 5 Absatz 1 Nummer 4, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der Winderatter See und der umliegende Talraum der Kielstau mit angrenzenden Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Husby, Ausacker (Amtsbezirk Hürup) und Sörup (Amtsbezirk Mittelangeln), Kreis Schleswig-Flensburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist in Teilen ein besonderes Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG¹ (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet). Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Winderatter See, Tal der Kielstau und Umgebung“ unter Nummer 220 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 341 ha groß. Es umfasst Flächen auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg mit dem Winderatter See und große Teile des Talkomplexes der Kielstau und ihren Nebengewässern zwischen Dammende, Ausacker, Markerup und Hargesby mit angrenzenden Flächen in den Landschaftsteilen Dammende, Ausacker Moor, Moorau, Winderatter See, Altseegaard und Hargesbyer Moor.

(2) In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte 1a (Anlage 1a) im Maßstab 1:30.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte 1b (Anlage 1b) im Maßstab 1:30.000 ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet senkrecht schraffiert eingetragen.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 2a (Anlage 2a) im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In den Abgrenzungskarten 2b (Anlage 2b) im Maßstab 1:5.000 ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet senkrecht schraffiert eingetragen. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in dieser Karte ebenfalls mit einer roten Linie dargestellt.

(4) Die Anlagen 2a und 2b sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Die Ausfertigungen der Karten (Anlagen 2a und 2b) sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
untere Naturschutzbehörde,
24837 Schleswig

und

2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher (oder Amtsdirektorin oder Amtsdirektor, sofern die Leitung des Amtes hauptamtlich wahrgenommen wird) folgender Ämter

- a) Amt Hürup,
24975 Hürup

- b) Amt Mittelangeln,
24986 Mittelangeln

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines naturraumtypischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft im nördlichen Angeln. Der Talzug der in Teilen naturnahen Kielstau und ihrer Nebengewässer bildet hier mit dem flachen

See, seinen weitgehend ungestörten Verlandungsbereichen, angrenzenden Röhrichten, Sümpfen, Nasswiesen, Brüchen, Sumpfwäldern und vielfältigem Moorgrünland im Übergang zu randlichen Buchenwäldern und artenreichen Gebüschern im Wechsel mit mineralischen Grasfluren, darin eingebetteten Stillgewässern und Quellbereichen einen besonders strukturreichen Lebensraumkomplex. Es kommen zahlreiche charakteristische, teilweise gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften, auch solche von europäischer Bedeutung, vor.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Biotop sowie Pflanzen- und Tierarten des Ökosystems erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die charakteristische Dynamik landschaftstypischer Gewässer und ihrer Verlandungsbereiche sowie von Quellen, Wald-, Moor- und Sumpfflächen als spezielle Lebensräume mit langer Habitattradition,
2. die naturraumtypische Ausprägung der naturnahen Stillgewässer, Hochstaudenfluren, Sümpfe und Röhrichte sowie der unterschiedlichen Grünlandformationen der Niedermoorböden und mineralischen Randflächen, einschließlich der begleitenden Säume, naturnahen Gebüschern, Streuobstwiesen und Laubwälder als charakteristische Lebensräume und als Übergangs- und Pufferzonen,
3. die für diese Landschaft charakteristischen und auf den jeweiligen Lebensraum spezialisierten Tier- und Pflanzenarten, auch zur Sicherung der landesweiten Biodiversität,
4. die Funktion der Aue für den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und zur Minderung von Nährstoffeinträgen in das Gewässersystem der Kielstau, bzw. Treene,
5. die besondere Eigenart, hervorragende Schönheit und kleinräumige, auch standortbedingte Vielfalt eines naturnahen Landschaftsausschnittes sowie das Gebiet auch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
6. das Gebiet als Teil des landesweiten Biotopverbundsystems und zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 (gem. Artikel 10 der Richtlinie 92/43 EWG)

zu erhalten, zu entwickeln und zu schützen sowie

7. die in Anlage 3 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten und ggf. einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

(3) Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen, Bohrungen oder seismische Untersuchungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Stege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen, auszubauen oder wesentlich zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten, soweit es sich nicht um Einfriedungen für die Weidetierhaltung mit landwirtschaftsüblichen Zäunen oder Einzäunungen zum Schutz standortheimischer Baumarten im Wald handelt, Leuchten jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,

6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand absenken oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich für den Naturhaushalt nachteilig verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu intensivieren,
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen,
9. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12a Absatz 6 des Landesnaturschutzgesetzes sowie Kennzeichnungs-, Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt,
10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen sowie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder anzubauen,
15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten jeder Art zu befahren,

17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen; als angeleint gelten Hunde dabei nur an Kurzleinen mit einer Länge von maximal 2,50 Metern, Schlepp- und Langleinen sind unzulässig,
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu fahren, zu reiten oder Pferde zu führen,
20. im Naturschutzgebiet Bienenstöcke mit Honigbienen aufzustellen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck und auf die Erhaltungsziele ausgerichtete land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auf den
 - a) Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
 - b) Flächen im Eigentum der Aktion Kulturland gemeinnützige Stiftung für Landwirtschaft und Ökologie,
 - c) Flächen im Eigentum der Gemeinden Sörup, Husby, Ausacker,
 - d) durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts für Zwecke des Naturschutzes erworbenen Flächen

nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde; auf den Waldflächen sind dabei zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe grundsätzlich alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterlassen.

2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes der übrigen,

- a) in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a kariert dargestellten, als Acker genutzten Flächen; die Nutzung der Ackerflächen als Grünland gemäß § 5 Nr. 2 Buchstabe c ist ebenfalls zulässig;
- b) in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a schräg schraffiert dargestellten, bisher als Acker genutzten 25m breiten Gewässerrandstreifen; dabei ist es jedoch ab dem 1. Januar 2028 unzulässig, diesen umzubrechen, zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auf diesem aufzubringen,
- c) in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a waagrecht schraffiert dargestellten als Grünland genutzten Flächen; auf diesen als Grünland genutzten Flächen ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern, sie in Ackerland umzuwandeln sowie Pflanzenschutzmittel auf ihnen aufzubringen,
- d) in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a senkrecht schraffiert dargestellten, als Grünland genutzten 10 m breiten Gewässerrandstreifen; dabei ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern, sie in Ackerland umzuwandeln, sie zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel auf ihnen aufzubringen,

3. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende, nachhaltige und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 des Landeswaldgesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 520), der in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a schräg schraffiert dargestellten als Wald genutzten Flächen, zulässig ist eine kleinteilige forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen in bisheriger Art und Umfang, auch im außerregelmäßigen Betrieb (mehrjährige Nichtnutzung); dabei ist es jedoch unzulässig,

- a) andere als standortheimische Baumarten einzubringen,
- b) Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel einzusetzen,
- c) die Flächen mehr als bisher zu entwässern,
- d) die Holznutzung in Form von Holzeinschlag, Holzaufarbeitung oder Holzbringung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres durchzuführen,

4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes auf Schalenwild und invasive Arten i.S. § 7 Absatz 2 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes; dabei ist es jedoch unzulässig,

- a) die Jagd in dem Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auszuüben,

- b) die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben, zulässig bleibt die Fangjagd mit Lebendfallen ausschließlich mit elektronischem Meldesystem vom 1. September bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
- c) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
- d) Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen, Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben, Lecksteine auf Moorböden aufzustellen oder Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben oder Bäume zu teeren,
- e) das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege zu befahren, außer zum Bergen von Wild oder zum Bau von Hochsitzen,

die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des 22a des Bundesjagdgesetzes sowie der §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes bleibt zulässig,

5. die Ausübung des Fischfanges

- a) mit der Handangel durch Eigentümer, Pächter und Erlaubnisscheininhaber von den in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a dargestellten Angelplätzen aus,
- b) mit der Handangel vom Ruderboot aus durch Eigentümer und Pächter,
- c) mit Reusen durch Pächter,
- d) mit Reusen zum Fang von invasiven Krebstieren durch Eigentümer und Pächter,

dabei ist es jedoch unzulässig, Fischbesatz mit standortfremden Arten durchzuführen oder anzufüttern,

die untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Fischereibehörde die Ausübung des Fischfanges durch Einzelanordnung weiter einschränken, wenn dieses zum Schutz geschützter Pflanzen und Tiere erforderlich ist,

6. das Baden von den in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a dargestellten Badeplätzen aus,

7. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,

- a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder

b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875),

8. der Betrieb und die Unterhaltung von

- a) Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
- b) von weiteren bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen,

9. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 90 des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,

10. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen; dabei ist es unzulässig, wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden,

11. die ordnungsgemäße Knickpflege im Sinne des § 21 Absatz 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes,

12. das Betreten der in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 2a gepunktet dargestellten Fläche,

13. das Betreten oder Befahren

- a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
- b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden,

14. Maßnahmen zur Erforschung, zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508, 510) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,

15. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihnen von Dritten durchgeführt werden; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes,

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen über den Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft gemäß Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit Kapitel 3 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen, Sondierungen und seismische Untersuchungen im Rahmen
 - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
 - b) von geophysikalischen Messungen,

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,
3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der erforderlichen Gewässerunterhaltung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 25 des Landeswassergesetzes; eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b vorgesehen ist,
4. das Anlegen, Ausbauen oder wesentliche Ändern von Fusswegen für die naturgebundene Erholung
5. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
6. das Nachstellen nach wildlebenden, nicht dem Jagdrecht unterliegenden und nicht besonders geschützten Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten,
7. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(2) Die untere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 4 im Einzelfall zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann von dem Verbot der Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Nr. 2 lit. c und d Ausnahmen zulassen, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden und das Verbot deshalb zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Dem Antrag auf Erlass einer Ausnahmegenehmigung ist eine Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle beizufügen.

(5) Die untere Naturschutzbehörde kann von dem Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. c Ausnahmen zulassen, wenn dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (insbesondere vor invasiven Arten) oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist und andere Verfahren nicht eingesetzt werden können. Dem Genehmigungsantrag ist eine Stellungnahme einer für die landwirtschaftlichen Beratung zuständigen anerkannten Stelle beizufügen. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt werden, die aus einem in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 26 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen, Bohrungen oder seismische Untersuchungen vornimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Stege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt, ausbaut oder wesentlich ändert,

4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen errichtet, soweit es sich nicht um Einfriedungen für die Weidetierhaltung mit landwirtschaftsüblichen Zäunen oder Einzäunungen zum Schutz standortheimischer Baumarten im Wald handelt, Leuchten jeglicher Art aufstellt oder betreibt oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert,
6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand absenken oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich für den Naturhaushalt nachteilig verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung intensiviert,
8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt,
9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Erstaufforstungen vornimmt,
11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,

13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut,
15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet,
16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten jeder Art befährt,
17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in den Gewässern außerhalb der in § 5 Absatz 1 Nummer 6 dargestellten Badeplätzen badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt,
18. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht an der Kurzleine angeleint mitführt,
19. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und außerhalb der in § 5 Absatz 1 Nummer 12 ausgewiesenen Betretungsfläche betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze fährt, reitet oder Pferde führt,
20. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 im Naturschutzgebiet Bienenstöcke mit Honigbienen aufstellt.

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, entgegen

1. § 5 Absatz 1 Nummer 4 die Jagd auf andere Tierarten als Schalenwild und invasive Arten ausübt
2. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a die Bejagung in dem Zeitraum 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres durchführt,

3. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b die Fallenjagd ausübt,
4. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Hochsitze errichtet, die mehr als 10m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
5. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d Wild füttert, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anlegt, Fütterungseinrichtungen errichtet oder betreibt, Lecksteine auf Moorböden aufstellt oder Brutkästen für Enten aufstellt oder betreibt oder Bäume teert,
6. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege befährt, außer zum Bergen von Wild und zum Bau von Hochsitzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Cornelia Schmachtenberg
Ministerin für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz